

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9.

Marienwerder, den 27. Februar 1895.

1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Die diesjährige Aufnahme von Jöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in dem Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, Seite 415 ff. veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminar-Direktor Dr. vom Berg in Droyßig, einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundene Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminar-Direktor Dr. vom Berg in Droyßig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrücke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyßiger Anstalten von der Seminar-Direktion über sandt.

Berlin, den 8. Februar 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden sc.

2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Adalbert Jablonski in Dritschmin zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wirry, Kreises Schwez, an Stelle des Gutsbesitzers Ehler in Wirry zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 15. Februar 1895.

Der Ober-Präsident.

3) Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch die unter dem 15. Dezember 1890 widerruflich ertheilte Genehmigung zur Einfuhr von lebenden russischen Schweinen nach dem Schlachthause in Thorn zurückgezogen.

Diese Anordnung tritt mit dem Beginn des

Ausgegeben in Marienwerder am 28. Februar 1895.

10. Tages vom Tage der Ausgabe dieser Nummer des Amtsblattes an gerechnet in Kraft.

Marienwerder, den 23. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Behring'sche Diphtherie-Heilserum unter die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 Verzeichniß A 5 fällt und demnach im Kleinvertrieb als Heilmittel nur in den Apotheken feil gehalten und verkauft werden darf.

Marienwerder, den 15. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande der evangelischen Missionsgesellschaft Deutsch-Ostafrika zu Bielefeld die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika eine öffentliche Ausspielung von Kunstgegenständen zu veranstalten und die zu diesem Zwecke auszugebenden 15000 Lose zu 50 Pfennige im ganzen Bereich der Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 1980 im Gesammtwerthe von 5000 Mark.

Marienwerder, den 17. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Herr Minister des Innern hat der Direktion der Diaconissenanstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder u. s. w.) zu veranstalten und die Lose — 16000 Stück zu je 50 Pf. — im ganzen Bereich der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 18. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem Kreis-Physikus Dr. Gettwart in Nosenberg Wpr. ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Stuhm auf ein Jahr übertragen. Dr. Gettwart hat die Dienstgeschäfte am 15. d. Mts. übernommen.

Marienwerder, den 20. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dem cand. phil. Ferdinand Venkenstein in Lesnian ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Marienwerder, den 16. Februar 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Elise Nochell in Poledno, Kreis Schwebz, ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Privatlehrerin thätig zu sein.

Marienwerder, den 21. Februar 1895.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Januar 1895 für Fourrage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 5 Mark 25 Pf.
- b. " " Heu 2 " 52 "
- c. " " Stroh 1 89 "

Danzig, den 7. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

11) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung

näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den dafelbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bzw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Becheinigung der dazugehörigen Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bzw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinwendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausstellung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Geflügel-Ausstellung.	Görlitz.	21./24. Februar 1895.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Königlichen Eisenbahndirectionen zu Berlin, Breslau Bromberg, Erfurt und Magdeburg.	Ausstellungskommission.	4 Wochen
2. Geflügel-Ausstellung.	Sulzbach.	23./26. März 1895.	desgl.	Preußischen Staatsbahnen.	desgl.	4 Wochen

Bromberg, den 19. Februar 1895.

12) Bekanntmachung.

Nach einer uns erstatteten Anzeige sind dem Herrn Carl Richert zu Danzig (Kohlenmarkt Nr. 21) die 3½ % Westpreußischen (Ritterschaftlichen) Pfandbriefe (sog. Emission A.) Littr. A. Nr. 7491 und 4908 über je 3600 Mk., jedoch ohne Kupons und Talons abhanden gekommen und sollen die bezeichneten Pfandbriefe für kraftlos erklärt werden.

Marienwerder, den 13. Februar 1895.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

13) Bekanntmachung.

Zur Prüfung der Maschinisten für Seebahnschiffe der deutschen Handelsflotte werden für das Jahr 1895 Termine auf

Montag, den 22. April und Dienstag, den 12. November 1895 angesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891, Reichsgesetzblatt Seite 359 und fülgd. vorgeschriebenen Zeugnissen, sind unbedingt 2 Wochen vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pf. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einsendung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 vorgeesehenen Fällen, von dem die Prüfung Nachsuchenden durch polizeilich beglaubigte Atteste nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraums die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparatur-Werkstätte und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselfachmied beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. Oktober 1887 zu einer Maschinisten-Prüfung zugelassen waren. Dergleichen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden.

Demgemäß kommen hierbei in Betracht diejenigen Maschinisten III. Klasse, welche die Prüfung vor dem 1. Oktober 1887 bestanden haben und nunmehr die

nach Schluss der Ausstellung

Rechnungsjahr 1895/96.

Steuerzettel

für Herrn Dekonom und Gastwirth Gustav Kunze zu Nr.

Soll zahlen

		jährlich.		vierteljährlich.	
		M	S	M	S
a. Staatsabgaben.					
Einkommensteuer	92	—	23	—	—
Ergänzungsteuer	22	—	5	50	—
Fortschreibungsgebühren	—	80	—	—	—
Grundsteuerentschädigungsrenten	—	—	—	—	—
Domänenrenten	12	—	3	—	—
Rentenbankrenten	—	—	—	—	—
b. Gemeindeabgaben.					
(Der Gegenstand der einzelnen Gemeindeabgaben ist einzutragen.)					
c. Für die Kreiskommunalkasse.					
Betriebssteuer	15	—	—	—	—
Zusammen	211	80	49	—	—

Habetermin:

Der Erheber.

N. N.

Zur Nachricht der Steuerpflichtigen.

1. Die Einkommensteuer und die Ergänzungsteuer sind mit dem vierten Theile ihres Jahresbetrages in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs, spätestens also am 16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar zu entrichten. Die Fortschreibungsgebühren sind im ersten Habetermin mit ihrem ganzen Betrage zu zahlen. Mit den Staatssteuern zugleich werden von den Pflichtigen die Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten erhoben. Vorauszahlungen der Steuern sind bis zum vollen Jahresbetrage zulässig.
2. Die Beitreibung der Rückstände geschieht im Wege des Verwaltungszwangsvorfahrens. Zunächst erfolgt eine Annahme entweder mittelst der Post oder durch den Vollziehungsbeamten. Die dem Säumigen zur Last fallenden Gebühren betragen für jede Mahnung, welche durch den Vollziehungsbeamten geschieht: 10 Pf. bei rückständigen Beträgen bis zu 3 Mark, 20 Pf. bei Beträgen von mehr als 3 bis 15 Mark, 40 Pf. bei Beträgen von mehr als 15 bis 150 Mark, 75 Pf. bei Beträgen von mehr als 150 Mark.
3. Der Vollziehungsbeamte ist zur Annahme von Geldbeträgen nur bei der Ausführung von Pfändungen und Versteigerungen nach Maßgabe der ihm von der Vollstreckungsbehörde durch die Pfändungsbefehle und Versteigerungsaufträge ertheilten Ermächtigung befugt. Im übrigen ist ihm die Annahme von Zahlungen untersagt, insbesondere darf er weder bei der Behändigung von Mahnzettern, noch bei der Zustellung von Schriftstücken Geldbeträge entgegennehmen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Gebühren.
4. Dieser Steuerzettel ist bei jeder Zahlung vorzulegen und auch nach Ablauf des Jahres zu verwahren.
5. Steuerpflichtige, die in eine andere Gemeinde verziehen, sind verpflichtet, sich bei der Ortsbehörde ihres bisherigen Wohnorts abzumelden und sich bei derjenigen des neuen Wohnorts unter Vorzeigung dieses Steuerzettels anzumelden.
6. Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die vorläufige Zahlung der veranlagten Steuern nicht aufgehoben, dieselbe muß vielmehr vorbehaltlich der Erstattung des etwa zu viel gezahlten zu den Fälligkeitsterminen erfolgen.

Der

hat auf vorzeitig verzeichnete Steuern gezahlt:

Monat.	Ein- kommen- steuer.		Ergän- zungs- steuer.		Fortschreibungsgebühren.		Grund- steuer- entshädi- gungss- renten.		Do- mänen- renten.		Rente- nbank- renten.						Gesammt- betrag.	Tag der Zah- lung.	Namensunter- schrift des Erhebers als Quittung.	
	M	d	M	d	M	d	M	d	M	d	M	d	M	d	M	d	M	d		
April																				
Mai																				
Juni																				
Juli																				
August																				
September																				
Oktober																				
November																				
Dezember																				
Januar																				
Februar																				
März																				

Gemeinde- (Gutsbezirk)

Muster V.

Lieferzettel
für das . . . Vierteljahr 18 . . .

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag.		Betrag.	
		M	d	M	d
1	Einkommensteuer	450	50		
2	Ergänzungssteuer	120	—		
3	Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen	48	—		
	(auf Reste aus dem Vorjahr — Gewerbeschein Nr. 4198)				
4	Fortschreibungsgebühren	2	—		
		Zusammen		620	50
5	Grundsteuerentshädigungsrenten			84	—
6	Domänenrenten			120	25
7	Rentenbankrenten			96	—
		Zusammen		920	75

buchstäblich „Neuhundertundzwanzig Mark 75 Pf.“

1) [Die Ablieferung erfolgt in bar mit 880 Mark 75 Pf.
in Belägen nach umstehender Nachweisung mit 40 " —]

Zusammen — wie oben — 920 Mark 75 Pf.]

den 18

Der Gemeindeerheber. (Gutsvorstand.)
(Unterschrift.)

Neber den Empfang der obigen 920 Mk. 75 Pf. buchstäblich „Neuhundertundzwanzig Mark 75 Pf.“ wird hiermit quittirt.

den 18
Königliche Kreiskasse.
(Unterschrift.)Einnahmejournal Nr.
(der Kreiskasse.)

Anm. 1. Der eingeklamerte Nachweis bleibt weg, wenn keine Ausgaben für Rechnung der Kreiskasse geleistet sind.

Nachweisung

der für Rechnung der Königlichen Kreiskasse geleisteten Zahlungen.

Gemeinde- (Gutsbezirk)

Muster VI.

Rechnungsbuch

des Vollziehungsbeamten in
für das Rechnungsjahr 18

Num. 2. Wenn etwa Abgabebeträge etc., welche an sich von den Pflichtigen unmittelbar an die Kreiskasse zu zahlen sind, dieser Kasse seitens des Gemeindebeobehers mit den erhobenen Staatssteuern und Renten zugeführt werden, so können solche Beträge in dem Lieferzettel unter der Summe der abzuliefernden Staatssteuern und Renten mit Namhaftmachung des Einzahlers und Bezeichnung des Gegenstandes der Zahlung aufgeführt werden.

Num. 3. Einnahmen auf Staatssteuern und Renten für Vorjahre sind als solche in dem Lieferzettel besonders ersichtlich zu machen.

Aum. 4. Zu der Ablieferung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Unserzichen ist die Nummer und der Steuerbetrag der einzelnen eingelösten Gewerbescheine entweder auf der ersten Seite unter Nr. 3 oder auf der zweiten Seite des Lieferzettels anzugeben.

Ünnerfuß.

Bei Führung des Rechnungsbuches ist Folgendes zu beachten:

- Bei Führung des Rechnungsbuches ist Folgendes zu beachten:

 1. Die Eintragungen sind genau nach der Zeitfolge der Geschäftsausführung zu machen.
 2. Spalte 10 ist nicht vom Vollziehungsbeamten sondern seitens der Hebstellen auszufüllen, um die Übereinstimmung der im Bestverzeichnis nachgewiesenen Gebühren mit der Summe der Spalten 8 und 10 des Rechnungsbuches darzuthun.

Gemeinde- (Gutsbezirk)

Muster VII.

Verzeichniß

der am Schluße des Rechnungsjahres 18 . . . verbliebenen Einnahmereste an direkten Staatssteuern.

Lau- fende Num- mer. Num- mer. Hebe- buchs.	Num- mer des Hebe- buchs.	N a m e n und Stand oder Gewerbe der Restanten.	Für die Monate.	Ein- kommen- steuer.	Ergän- zungss- teuer.	Zu- ammen- Spalten 5 und 6.	Rechtfertigung des Restes und Angabe, was zur Beseitigung dieselben veranlaßt ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

2)

. den . . . ten

18 . . .

Der Gemeindeerheber.

(Unterschrift.)

(Die Richtigkeit der obigen Angaben bescheinigt.

. den . . . ten

18 . . .

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.)

(Unterschrift.)

Anmerkungen.

- Sollten etwa Reste an Fortschreibungsgebühren verblieben sein, so ist hierfür eine weitere Spalte (7) hinter Spalte 6 einzustellen. Es erhalten alsdann die obigen Spalten 7 und 8 die Nummern 8 — Kopfschrift „Zusammen Spalten 5 bis 7“ — bzw. 9.
- Beforgt der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher selbst das Erhebungsgeschäft, so hat er seiner Unterschrift als Gemeindeerheber hinzuzufügen „Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.“ Als dann bleibt die eingeklammerte Bescheinigung weg.

Gemeinde (Gutsbezirk)

Verzeichniß

der am Schluße des Rechnungsjahres 18 . . . verbliebenen Einnahmereste an renten.

Lau- fende Num- mer. Num- mer. Hebe- buchs.	Num- mer des Hebe- buchs.	N a m e n und Stand oder Gewerbe der Restanten.	Für die Monate.	Betrag des Restes.	Rechtfertigung des Restes und Angabe, was zur Beseitigung desselben veranlaßt ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
				 den . . . ten 18 . . .
					Der Gemeindeerheber. (Unterschrift.)
					[Die Richtigkeit der obigen Angaben bescheinigt.]
				 den . . . ten 18 . . .
					Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.) (Unterschrift.)
					Anmerkung. Wie unter Nr. 2 oben.

Prüfung II. Klasse ablegen müssen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselben aber nicht bestanden haben.

Danzig, den 19. Februar 1895.

Der stellv. Vorsitzende der Prüfungs-Commission für Seedampfschiffs-Maschinisten.

Ehrhardt.

Geheimer Regierungs- und Bau-Rath.

14)

Bekanntmachung.

Der Rittergutspächter Petersen in Augustinken verabsichtigt folgende Wegetheile: 1) vom Krug Plusnitz bis zum direkten Augustiner Landwege, 2) von der Pfarre Plusnitz durch Plusnitz bis zur Plusnitz-Zegartowitzer Chaussee, welche durch Anlage neuer Verkehrswege im Jahre 1884 n. J. für den öffentlichen Verkehr überflüssig geworden sind, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Einsprüche hiergegen sind innerhalb vier Wochen an den Unterzeichneten zu richten.

Cholewitz, den 22. Februar 1895.

Der Amtsvoirsteher.

15)

Beschluß.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Graudenz hat in seiner Sitzung am 12. September 1894 beschlossen, das Waldgrundstück des Ritterguts Mendrik von dem Kommunal-Verbande Vorwerk Bremzlawitz abzutrennen und mit dem Kommunalverbande Mendrik in Gemäßheit des § 2 Nr. 4 und Nr. 5b der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891, zu vereinigen.

Graudenz, den 12. Februar 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Der Landrath.

16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Paul Alexander Kannabich, ohne Stand, geboren am 13. April 1873 zu Lausanne, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen eines schweren und vier einfachen Diebstahls (2 Jahre Buchthaus, laut Erkenntnis vom 23. Dezember 1892), vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 15. Januar d. J.
2. Franz Kasper, Kutscher, geb. am 16. Januar 1850 zu Kochlitz, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsgleichzeitig ebendaselbst, wegen einfachen und schweren Diebstahls (2 Jahre 6 Monate 28 Tage Buchthaus, laut Erkenntnis vom 12. Juli 1892), vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 16. Januar d. J.
3. Albert Anton Binder, Schlossergeselle, geb. am 9. Oktober 1848 zu Qualisch bei Reichenberg, Böhmen, wegen vollendet und versuchter schwerer Diebstähle im Rückfalle (10 Jahre Buchthaus, laut Erkenntnis vom 23. Januar 1885), vom

Herzoglich sächsischen Ministerium, Abtheilung des Innern zu Altenburg, vom 15. Januar d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Judith Zuen, ledige Tagelöhnerin, geboren am 18. Oktober 1849 zu Nied, Bezirk Landeck, Tirol, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, Bettelns und Angabe eines falschen Namens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Kaufbeuren, vom 27. Dezember v. J.
2. Daniel Hiehl, Konditorgehilfe, geboren am 10. April 1878 zu Buttisholz, Kanton Luzern, Schweiz, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 31. Dezember v. J.
3. Meine Schuite, Anstreicher, geb. am 14. Juli 1859 zu Bütphen, Niederlande, ortsgleichzeitig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 6. Januar d. J.
4. Martin Gämper, Bäckergeselle, geboren am 6. Januar 1852 zu Schlanders, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 10. Januar d. J.
5. Ferdinand Hollain, Zimmermann, geboren am 24. Juni 1866 zu Braunsdorf, Bezirk Jägerndorf, Österreichisch-Schlesien, ortsgleichzeitig zu Stauding, Bezirk Königsberg, ebendaselbst, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 23. November v. J.
6. August Lindt, Schuhmacher, geb. am 18. April 1855 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsgleichzeitig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Kgl. preußischen Polizeipräsidienten zu Berlin, vom 4. Dezember v. J.
7. Anton Modl, Weber, geb. am 27. Juni 1877 zu Teutschenthal, Böhmen, ortsgleichzeitig zu Lischwitz, ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kgl. preußischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 16. Januar d. J.
8. Richard Oskar Axel Petersen, Tapezierer, geboren am 23. Mai 1869 zu Nestved (Næstved) auf Seeland, Dänemark, ortsgleichzeitig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 30. Dezember v. J.
9. Heinrich Stieß, Arbeiter, geboren am 18. Dezember 1867 zu Johannesthal, Gemeinde Swojetin, Bezirk Naumburg, Böhmen, ortsgleichzeitig ebendaselbst, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom Königlich preußischen Polizeipräsidienten zu Berlin, vom 16. Dezember v. J.
10. Franz Thorek, landwirtschaftlicher Arbeiter, geboren am 4. April 1858 zu Radowenz, Bezirk Trautenau, Böhmen, wegen Bettelns, von der

- Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 17. Dezember v. J.
11. Leo Franz Baré, Taguer, geboren am 10. April 1863 zu Porrentruy, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreitens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 12. Januar d. J.
12. Abraham Wittfot, Weber, geb. am 13. Juli 1854 zu Almelo, Niederlande, ortsangehörig eben-dasselbst, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 7. Dezember v. J.

17) Personal-Chronik.

Im Kreise Graudenz ist der Rittergutsbesitzer Appelmann zu Bork. Adl. Schönau zum Amtsvo-
steher für den Amtsbezirk Schönau ernannt.

Die Wahl des Glasermeisters August Mrosovski zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Freystadt ist bestätigt worden.

Die durch Versezung des Försters Clausius erledigte Försterstelle zu Wildungen, in der Oberförsterei Zanderbrück, ist vom 1. April 1895 ab dem Förster Theuerkauff, bisher in der Oberförsterei Lankorsz, definitiv übertragen.

Die durch das Ableben des Försters Gräber erlebige Försterstelle zu Schöngroß, in der Oberförsterei Gollub, ist vom 1. April 1895 ab dem Förster Clausius, bisher in der Oberförsterei Zanderbrück, definitiv übertragen.

Die Lokalaussicht über die neugegründete evang.

Schule zu Chrosle, Kreis Löbau, ist bis auf Weiteres dem Königlichen Kreisschulinspектор Lange in Neumark übertragen.

18) Erledigte Schulstellen.

Die erste Schullehrerstelle zu Buggoral, Kreis Strasburg, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Duehl zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gogolin wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Tunerth zu Culm zu melden.

19) Anzeigen verschiedenem Inhalts.

Bekanntmachung.

Die Bahnhofswirthschaft in Schlobitten soll vom 1. April d. Js. ab anderweit verpachtet werden.

Bewerber erhalten die Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen gegen portofreie Einsendung von 75 Pfg. von unserem Bureau-Borsteher frei zugestellt, und sind Oefferten nebst Lebenslauf und Zeugnissen an das unterzeichnete Betriebsamt bis zum

Montag, den 11. März d. Js.,

Vormittags 11 Uhr

einzureichen.

Danzig, den 19. Februar 1895.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 9.)